

**Aufbau von Weiterbildungsverbünden in der Fahrzeugindustrie**

**MERKBLATT: zur Erklärung "Unternehmen in Schwierigkeiten"**[[1]](#footnote-1)**(s.u.)**

Die Gewährung einer Beihilfe auf Grundlage der AGVO an Unternehmen in Schwierigkeitenist ausgeschlossen (Art. 1 Ziff. 4 lit. c AGVO).

Eine Ausnahme gilt für Unternehmen, die am 31. Dezember 2019 kein Unternehmen in Schwierigkeiten waren, aber während des 1. Januars 2020 bis zum 30 Juni 2022 zu Unternehmen in Schwierigkeiten wurden.[[2]](#footnote-2)

Die EU-Kommission geht davon aus, dass es sich um ein Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne der Rettungs- und Umstrukturierungsleitlinien handelt, wenn es auf kurze oder mittlere Sicht so gut wie sicher zur Einstellung seiner Geschäftstätigkeiten gezwungen sein wird, wenn der Staat nicht eingreift. Das ist dann der Fall, wenn mindestens eine der folgenden Bedingungen, die auch ausdrücklich in der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (Art. 2 Ziff. 18 AGVO) benannt sind, gegeben ist:

1. Bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung: Mehr als die Hälfte des gezeichneten Stammkapitals ist infolge aufgelaufener Verluste verlorengegangen (Eigenkapital < 50% Stammkapital).
2. Bei Gesellschaften, in denen zumindest einige Gesellschafter unbeschränkt für die Schulden der Gesellschaft haften: Mehr als die Hälfte der in den Geschäftsbüchern ausgewiesenen Eigenmittel ist infolge aufgelaufener Verluste verlorengegangen.
3. Das Unternehmen ist Gegenstand eines Insolvenzverfahrens oder erfüllt die im innerstaatlichen Recht vorgesehenen Voraussetzungen für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens auf Antrag seiner Gläubiger.
4. Das Unternehmen hat eine Rettungsbeihilfe erhalten und der Kredit wurde noch nicht zurückgezahlt oder die Garantie ist noch nicht erloschen, beziehungsweise das Unternehmen hat eine Umstrukturierungsbeihilfe erhalten und unterliegt immer noch einem Umstrukturierungsplan
5. Bei einem Unternehmen, das kein KMU ist, lag in den vergangenen beiden Jahren
* der buchwertbasierte Verschuldungsgrad über 7,5 (Fremdkapital/Eigenkapital > 7,5) und
* das Verhältnis von EBITDA zu den Zinsaufwendungen unter 1,0 (EBITDA/Zinsaufwendungen < 1).

**Achtung: Ein KMU wird in den ersten drei Jahren nach seiner Gründung nur dann als Unternehmen in Schwierigkeiten betrachtet, wenn es die vorstehende Bedingung unter Buchstabe c) erfüllt.**

**Wird eines der oben unter lit. a.- e. genannten Kriterien (für KMU ist nur lit c einschlägig) erfüllt, handelt es sich um ein Unternehmen in Schwierigkeiten. Eine Förderung auf Grundlage der WBV ist damit ausgeschlossen.**

**ERKLÄRUNG UNTERNEHMEN IN SCHWIERIGKEITEN**[[3]](#footnote-3)

**Aufbau von Weiterbildungsverbünden in der Fahrzeugindustrie**

Diese Erklärung ist für die Antragsteller\*in und die Weiterleitungspartner\*innen abzugeben!

Antragsteller\*in:

Weiterleitungspartner\*in:

Dok.Nr.:

**1 Prüfung der UiS-Kriterien nach Art. 2 Ziff. 18 a AGVO**

**Angaben zu den Eigenmitteln bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung**

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
|  | Beschränkt haftende Gesellschaft  |  |
| Gezeichnetes Stammkapital (inklusive Agio)  |  EUR  |
| Eigenmittel gemäß letztem Jahresabschluss Geschäftsjahr vom bis  |  EUR  |

 **Angabe zu den Eigenmitteln bei unbeschränkt haftenden Gesellschaften**

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
|  | Unbeschränkt haftende Gesellschaft (gilt nur für Personengesellschaften)  |  |
| Eigenmittel gemäß den letzten drei Jahresabschlüssen Geschäftsjahr vom bis  |   EUR  |
| Geschäftsjahr vom bis  |  EUR  |
| Geschäftsjahr vom bis  |  EUR  |

Eigenmittel = haftendes Eigenkapital + Drittrangmittel (z. B. eigenkapitalersetzende Mittel)

**Hinweis: bei Beantwortung einer der nachfolgenden Frage mit „Ja“ handelt es sich um ein Unternehmen in Schwierigkeiten. Eine Förderung des Unternehmens auf Grundlage der WBV ist damit ausgeschlossen.**

**2 Prüfung der UiS-Kriterien nach Art. Ziff. 18 c AGVO**

**Insolvenz**

Ist das antragstellende Unternehmen Gegenstand eines Insolvenzverfahrens oder erfüllt das antragstellende Unternehmen die Voraussetzungen für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens auf Antrag seiner Gläubiger?

 ja nein

**3 Prüfung der UiS-Kriterien nach Art. Ziff. 18 d AGVO**

**Rettungs-/Umstrukturierungsbeihilfen**

Hat das antragstellende Unternehmen eine Rettungsbeihilfe erhalten und der Kredit wurde noch nicht zurückgezahlt oder die Garantie ist noch nicht erloschen?

 ja nein

Hat das antragstellende Unternehmen eine Umstrukturierungsbeihilfe erhalten und unterliegt noch einem Umstrukturierungsplan?

 ja nein

**4 Prüfung der UiS-Kriterien nach Art. Ziff. 18 e AGVO**

**Zusätzliche Angaben (in Euro) gemäß letztem und vorletztem Jahresabschluss von Unternehmen, die keine KMU sind**

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
|  | Geschäftsjahr \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_  | Geschäftsjahr \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_  |
| Eigenkapital  |  |  |
| Fremdkapital  |  |  |
| EBITDA  |  |  |
| Zinsaufwand  |  |  |

**5 Abschließende Erklärung**

Unter Berücksichtigung der vorgenannten Definition befindet sich das antragstellende Unternehmen derzeit **nicht** in Schwierigkeiten.

 ja nein

Ort, Datum Stempel/Unterschrift des Wirtschaftsprüfers/Steuerberaters

1. Nach Rz. 20 der Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung nichtfinanzieller Unternehmen in Schwierigkeiten (Amtsblatt der EU Nr. C 249 vom 31.07.2014, S. 1) und Artikel 1 Nr. 18 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, sog. Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (Amtsblatt der EU Nr. L 187 vom 26.06.2014, S. 1) [↑](#footnote-ref-1)
2. Verordnung (EU) 2021/1237 der Kommission vom 23. Juni 2021 zur Änderung der VO Nr. 651(2014) [↑](#footnote-ref-2)
3. Nach Rz. 20 der Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung nichtfinanzieller Unternehmen in Schwierigkeiten (Amtsblatt der EU Nr. C 249 vom 31.07.2014, S. 1) und Artikel 1 Nr. 18 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, sog. Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (Amtsblatt der EU Nr. L 187 vom 26.06.2014, S. 1) [↑](#footnote-ref-3)